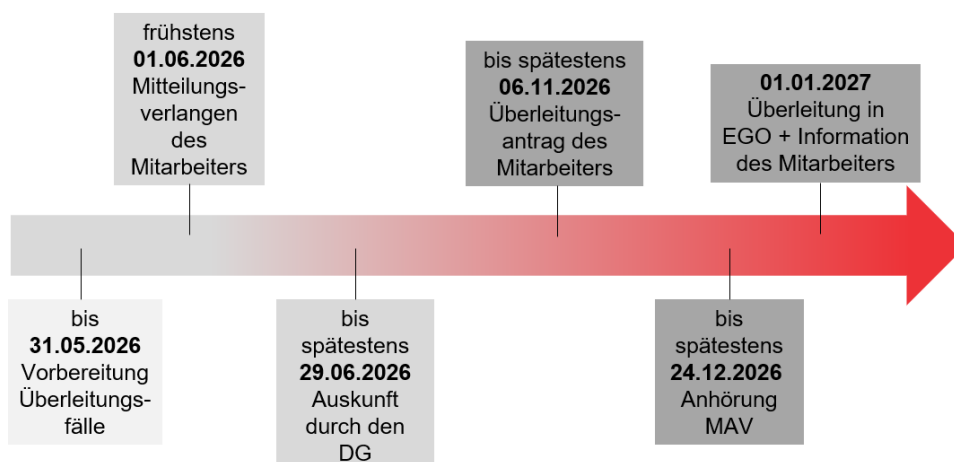


Übersicht Termine und Fristen



Maßnahme	Fristen und Termine	Rechtsgrundlage
Vorbereitung der möglichen Überleitungsfälle	bis zum 31.05.2026	keine
Mitteilungsverlangen des Mitarbeiters	frühestens ab dem 01.06.2026	§ 3 Abs. 4 Teil 1 Anhang Überleitung
Auskunft des Dienstgebers	innerhalb von vier Wochen nach Mitteilungsverlangen	§ 3 Abs. 4 Teil 1 Anhang Überleitung
Überleitungsantrag des Mitarbeiters	spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Stichtag der Überleitung	§ 3 Abs. 3 Teil 1 Anhang Überleitung
Anhörung Mitarbeitervertretung	vor Überleitung; eine Woche Anhörungsfrist	§ 33 MAVO
Überleitung in EGO (Info an Mitarbeiter)	jeweiliger Stichtag	§ 3 Abs. 2 Teil 1 Anhang Überleitung

Beispiel: Überleitung zum 1. Januar 2027



Stichdaten und Ende für Überleitungsantrag

Termine 2027 und 2028

- 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober
(jeweils zum Quartalsersten)

Termine 2029 bis 2031

- 1. Januar, 1. Juli (jeweils zum Halbjahresersten)

Termine 2032 bis 2036

- 1. Januar (jeweils zum Jahresersten)

Termin 2036 (Ende)

- zum 1. Januar 2036 **letztmalig (!)**
- falls dazu Antrag aufgrund Ruhens des DV oder AU wg. Krankheit nicht fristgerecht (s.u.) gestellt werden kann: spätestens 8 Wochen vor dem übernächsten Quartalsbeginn nach Wiederaufnahme der Tätigkeit
 - also in diesen Fällen auch nach dem 1. Januar 2036
- falls bis dahin kein Überleitungsantrag:
 - kein Anspruch mehr auf Überleitung (aber ggf. einvernehmlich)
 - Verbleib in den besonderen Regelungen nach Teil II.